Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3013

25. 06. 79

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und der Gewerbeordnung
– Drucksachen 8/856, 8/2824 –
hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 474. Sitzung am 22. Juni 1979 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Juni 1979 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird:

Gründe

1. **Zu Artikel 1 nach Nummer 2** (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 ArbMG)

   Es ist folgende Nummer 2 a einzufügen:

   „2a. § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird gestrichen.

   Die Nummern 3 bis 6 werden Nummern 2 bis 5."

   Begründung

   Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel ist das Gesetz nicht anwendbar auf überwachungsbedürftige Anlagen nach § 24 der Gewerbeordnung. Diese Vorschrift versperrt damit den Behörden die Möglichkeit, gegen Inverkehrbringer oder Aussteller von sicherheitswidrigen technischen Arbeitsmitteln, die überwachungsbedürftige Anlagen nach § 24 der Gewerbeordnung sind, einzuschreiten. Sie schafft damit gerade im Bereich besonders gefährlicher Anlagen eine Lücke in der Durchführung des vorgreifenden Gefahrenschutzes. Aus den dargelegten Gründen eines wirksameren Arbeits- und Verbraucherschutzes erscheint es deshalb geboten, das Gesetz für die überwachungsbedürftigen Anlagen für anwendbar zu erklären.

   Die vorgeschlagene Streichung ist auch deshalb erforderlich, weil durch den Gesetzesbeschluß des Bundestages die medizinisch-technischen Geräte sowohl in den § 24 der Gewerbeordnung als auch in den neuen Dritten Abschnitt des Gesetzes über technische Arbeitsmittel eingeführt worden sind.

   Ohne diese Streichung würde das Gesetz in sich widersprüchlich sein.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 3 Abs. 4 ArbMG)

   In § 3 ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

   ‚(4) Der Hersteller oder Einführer eines technischen Arbeitsmittels darf dieses mit dem vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgemachten Zeichen „GS = geprüfte Sicherheit" versehen, wenn es von einer Prüfstelle einer Bauartprüfung unterzogen worden ist. Die in Satz 1 genannte Stelle hat zu prüfen, ob das technische Arbeitsmittel den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 oder den Voraussetzungen einer auf Grund des § 4 oder des § 8 a erlassenen Rechtsverordnung entspricht. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel mit Zustimmung

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

des Bundesrates durch Rechtsverordnung die für die Bauartprüfung zuständigen Prüfstellen, die nach ihrer personellen und sachlichen Ausstattung für diese Aufgabe geeignet sein müssen und die Gewähr für verläßliche Prüfleistungen bieten, zu bestimmen.'

Begründung

Die Einschaltung der für die Bauartprüfung zuständigen Prüfstellen, die als beliehene Unternehmer Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung (Bauartprüfung) ausüben, ist eine Regelung gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG. Die Bestimmung der Prüfstellen bedarf eines Rechtssatzes, da der Kreis der in Betracht kommenden Prüfstellen nicht von vornherein feststeht.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a** (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ArbMG)

a) Die Einleitungsworte des Buchstaben a sind wie folgt zu fassen:

„Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:".

b) In Buchstabe a sind die Worte „oder einer anderen Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung technische Arbeitsmittel auf Messen (§ 64 der Gewerbeordnung) ausstellt, wenn der Hersteller oder Einführer des ausgestellten technischen Arbeitsmittels nicht ermittelt werden kann," zu streichen.

c) In Buchstabe a ist am Ende folgender Satz anzufügen:

„Das Ausstellen kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 auch einer anderen Person untersagt werden, die gewerbsmäßig oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung technische Arbeitsmittel auf Messen (§ 64 der Gewerbeordnung) ausstellt."

Begründung zu a) bis c)

1. Die Fassung des Gesetzesbeschlusses ist mißverständlich. Sie erweckt den Eindruck, als ob Händlern, die auf Messen ausstellen, auch außerhalb von Messen das Inverkehrbringen von technischen Arbeitsmitteln untersagt werden könnte.

2. Der Zugriff auf den Handel sollte nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Hersteller oder Einführer des ausgestellten technischen Arbeitsmittels nicht ermittelt werden kann. Zum einen wird die Ermittlung des Herstellers oder Einführers in der Regel möglich sein, durch den angelaufenen Informationsprozeß jedoch wertvolle Zeit bei den meist zeitlich sehr begrenzten Messen verstrichen sein, zum anderen gibt es keine Mittel, den Hersteller oder Einführer zu zwingen, seinen Händler wiederum zu veranlassen, das Produkt von der Messe zu nehmen. Gerade das soll jedoch erreicht werden, damit nicht über die Messe und entsprechende Verkaufsverträge das Arbeitsmittel in den Verkehr gelangt.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b** (§ 5 Abs. 3 ArbMG)

In § 5 Abs. 3 sind die Worte „von seiner Befugnis, das mangelhafte technische Arbeitsmittel zurückzugeben, keinen Gebrauch macht" durch die Worte „das mangelhafte technische Arbeitsmittel nicht zurückgibt oder nicht nachbessern läßt" zu ersetzen.

Begründung

Der Erlaß einer Untersagungsverfügung sollte nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Händler von einem bestehenden Rückgaberecht keinen Gebrauch macht. Bei einer Anknüpfung an das Bestehen einer solchen Befugnis werden die Händler kaum bereit sein, sich ein der gemeinsamen Erklärung der Spitzenverbände entsprechendes besonderes Rückgaberecht einräumen zu lassen. Ohne die Berücksichtigung der gemeinsamen Erklärung der Spitzenverbände wird im Zeitpunkt der Überprüfung der Geräte in der Regel ein Rückgaberecht nicht mehr bestehen, weil der Händler das Rückgaberecht nach § 377 HGB schon dann verliert, wenn er die Ware nicht unverzüglich nach der Ablieferung untersucht und beanstandet. Da der Händler nur Waren zu verkaufen pflegt, die er nicht beanstandet hat, kann er stets gegenüber der Aufsichtsbehörde geltend machen, kein Rückgaberecht mehr zu besitzen, sofern nicht Hersteller und Händler einen Vertrag nach Maßgabe der gemeinsamen Erklärung der Spitzenverbände abgeschlossen haben.

Wird — wie vorgeschlagen — nur darauf abgestellt, ob der Händler tatsächlich die Ware zurückgibt oder nachbessern läßt, wird jeder verständige Händler sich durch einen Vertrag nach Maßgabe der gemeinsamen Erklärung der Spitzenverbände absichern. Der Vorschlag fördert also eine privatrechtliche Lösung von Konfliktfällen, also eine Lösung, die den wirklichen Vorstellungen des Gesetzgebers besser gerecht wird.

5. **Zu Artikel 1 nach Nummer 5**
(§ 7 Abs. 2 Satz 2 ArbMG)

Artikel 1 Nr. 9 (§ 9 Arb MG)

a) In Artikel 1 Nr. 9 ist § 9 wie folgt zu fassen:

'§ 9

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 22. Juni 1979

1. einer Rechtsverordnung nach § 4 oder § 8 a zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer vollziehbaren Verfügung nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 oder Absatz 3 zuwiderhandelt oder
3. einem vollziehbaren Verlangen nach § 7 Abs. 1 Satz 1, einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 oder einer Pflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 4 oder § 7 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein technisches Arbeitsmittel

1. mit dem Zeichen „GS = geprüfte Sicherheit" versieht oder mit diesem Zeichen wirbt, ohne nach § 3 Abs. 4 Satz 1 berechtigt zu sein, oder
2. mit einem Zeichen versieht, das mit dem Zeichen „GS = geprüfte Sicherheit" verwechselt werden kann, oder mit einem solchen Zeichen wirbt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.'

Begründung

Zu Absatz 1 Nr. 1

Anpassung an die heute übliche Fassung von Bußgeldblanketten mit Rückverweisungsklausel.

Zu Absatz 1 Nr. 2

Genauere Zitierweise; die Untersagungsbefugnis ist in § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 3 geregelt.

Zu Absatz 1 Nr. 3

Die Wendung „entgegen § 7" ist ungenau; bei der Fassung der Bußgeldvorschrift ist zu unterscheiden zwischen der Bewehrung gesetzlicher Vorschriften, die dem Normadressaten Pflichten auferlegen (§ 7 Abs. 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 — neu —), und der Bewehrung von Verwaltungsakten aufgrund bestimmter Vorschriften (§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 3).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen Absatz 3 in übersichtlicherer Form ohne sachliche Änderungen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen Absatz 2 und beseitigt zugleich die bisherige „lex imperfecta"; bei dem bisherigen Absatz 3 fehlt die Bußgeldandrohung.

b) Als Folge ist in Artikel 1 folgende neue Nummer 5 a einzufügen:

,5a. In § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Auskunftspflichtige hat Maßnahmen nach Satz 1 zu gestatten."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.'

Begründung

§ 7 Abs. 2 Satz 1 gibt der Behörde lediglich eine Befugnis; bewehrt werden kann aber nur eine Pflicht des Normadressaten (§ 9 Abs. 1 Nr. 3, letzte Alternative der vorgeschlagenen Fassung des § 9).

6. **Zu Artikel 1 Nr. 10 — neu —** (§ 13 ArbMG) **Artikel 3** (Berlin-Klausel)

a) In Artikel 1 ist folgende neue Nummer 10 einzufügen:

,10. In § 13 wird folgender Satz angefügt:

„Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes." '

b) In Artikel 3 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung zu a) und b)

In das Gerätesicherheitsgesetz wird durch Artikel 1 Nr. 7 eine Rechtsverordnungsermächtigung für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung eingefügt. Ferner soll nach dem Vorschlag des Bundesrats in Artikel 1 Nr. 4 in § 3 Abs. 4 eine Rechtsverordnungsermächtigung vorgesehen werden. Dementsprechend muß das Gesetz in der Berlin-Klausel auch einen Rechtsverordnungszusatz enthalten, jedoch nicht — wie im Gesetzesbeschluß vorgesehen — in Artikel 3, sondern in der Berlin-Klausel des Gerätesicherheitsgesetzes (§ 13). Der in das Gerätesicherheitsgesetz eingefügte Rechtsverordnungszusatz würde dann auch künftige Änderungen der Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen erfassen. Artikel 3 Satz 2 ist dann überflüssig. — Die Änderung der Gewerbeordnung (Artikel 2) erfordert keinen entsprechenden Zusatz betr. Rechtsverordnungen.